

teil gewesen sein dürfte⁵²⁾; diese waren zwar einstweilen ohne entscheidenden Erfolg geblieben, an ihrer Fortführung lag dem Kaiser aber gerade in diesen Wochen viel⁵³⁾. So wird denn gegen Friedrich unser Mandat erlassen, das nebenbei die bisher fehlende urkundliche Bestätigung bietet⁵⁴⁾ für den Bericht über die (zweite) Zusammenkunft des Abtes mit Heinrich VI. im Jahre 1194, wie er sich in der Vita Joachims findet⁵⁵⁾.

Daß San Giovanni in Fiore schon einmal durch kaiserliches Mandat bei der Ausführung eines allgemeinen Edikts *de resignandis privilegiis* ausgenommen worden war, muß dem Nachfolger Joachims, Abt Matthäus, und den Mönchen in der gleichen Situation des Jahres 1221 höchst nützlich erschienen sein. Die Urkunde Heinrichs VI. wurde daher, wie man nun annehmen darf, schon zu Beginn des oben ermittelten Zeitraumes 1220—1224, also Ende 1220 oder in den ersten Monaten des Jahres 1221 transsumiert und durch die wichtigsten Prälaten Kalabriens, von denen wenigstens zwei dem Kaiser näher standen, feierlich beglaubigt. Sie wurde — da ja nur ein Mandat — jedoch nicht wie die Privilegien des Vaters und der Mutter von Friedrich II. bestätigt und wieder ausgefolgt. Das Original mag in der kaiserlichen Kanzlei verblieben sein oder ging später verloren. Dem Verfasser des Urkundeninventars, Cornelio Pelusio, lag es jedenfalls nicht mehr vor; er konnte daher nur das Transsumpt — und dieses nicht einmal unter den Kaiserurkunden — verzeichnen⁵⁶⁾, von dem die heute in Paris aufbewahrte Abschrift genommen ist.

Kaiser Heinrich bekundet, daß er auf Bitten des Abtes Joachim von Fiore dessen Kloster seinen Besitz innerhalb angegebener Grenzen

⁵²⁾ Herbert Grundmann, Kirchenfreiheit und Kaisermacht um 1190 in der Sicht Joachims von Fiore, DA 19 (1963) S. 353—396, bes. S. 379 ff.

⁵³⁾ Vgl. den Brief des Kaisers an Papst Coelestin III. von 1197 Februar 10 (Böhmert-Baaken 580) u. meine Darlegungen in dem Anm. 51 gen. Aufsatz bes. S. 505 ff.

⁵⁴⁾ Vgl. unten im Druck S. 532: *Cum ad felicem introitum nostrum in regno Siciliae haberemus transitum per provinciam nostram Calabriae, Ioachim venerabilis abbas Floris veniens ad praesentiam nostram ...*

⁵⁵⁾ Vita ed. Grundmann (wie Anm. 1) S. 538 f.

⁵⁶⁾ Der in Cod. lat. 17195 auf fol. 127 folgende und aus der Vorlage übernommene Registriervermerk: *Transsumptum privilegii Henrici Rom. imperatoris super confirmatione concessionis tenimenti cum descriptione ipsius, sub anno 1197. Signatum No 2* ist identisch mit dem Regest Nr. 2 (bei Baraut S. 256) der Transsumpte des Inventars (vgl. oben Anm. 27). Cornelio Pelusio hat demnach dasselbe Transsumpt vor sich gehabt, aus dem die Pariser Abschrift geschöpft ist.